



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2024 Montag, den 24.06.2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2024 Seite 90

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf
am 31.12.2023 Seite 93

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.
2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 2463, 2464/1, 2468, 2468/
Bauvorhaben: Errichtung eines Verbrauchermarktes (Gebäude A), eines
Lebensmitteldiscounters (Gebäude D), eines Fachhandels
für Tiernahrung (Gebäude B), eines Fachmarktgebäudes
(Gebäude C) und einer Parkplatzanlage
Bauherr: P2 FMZ GmbH & Co. KG vertr. d. Herrn Blaschke Herbert Seite 94

Übungen der Bundeswehr;
Manövermeldungen in der Zeit vom
08.07.2024 bis 19.07.2024 Seite 95

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren Seite 97

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen
Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2024 Seite 98

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung
über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
hier: Anwendungsplan 2024 Seite 100

B e k a n n t m a c h u n g
d e r
Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	156.246.500 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.141.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.343.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 27.361.500 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 87.168.456 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte vorbehaltliche Steuerkraftzahlen (Stand: 21.12.2023):

der Grundsteuer A	1.224.343 €
der Grundsteuer B	11.408.276 €
der Gewerbesteuer	66.033.822 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	64.331.179 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	9.802.213 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2023 Anspruch hatten, betragen:	21.537.066 €
---	--------------

Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	174.336.899 €
---------------------------------	---------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 50 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (B) | 50 v. H. |
| 2. | aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 50 v. H. |
| 3. | aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 50 v. H. |
| 4. | aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 50 v. H. |
| 5. | aus den Schlüsselzuweisungen | 50 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.05.2024, AZ: RNB-12.KR-1512.271-1-7-11, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2024, und zwar

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (1) | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit | 2.343.100 € |
| (2) | den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit | 27.361.500 € |

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2024 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 07.06.2024
LANDRATSAMT

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2023

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 11.06.2024 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2023 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
09271111	Aholming	2 383
09271113	Auerbach	2 135
09271114	Außernzell	1 544
09271116	Bernried	4 763
09271118	Buchhofen	959
09271119	Deggendorf, GKSt	35 757
09271122	Grafling	2 790
09271123	Grattersdorf	1 350
09271125	Hengersberg, M	7 904
09271126	Hunding	1 132
09271127	Iggensbach	2 235
09271128	Künzing	3 200
09271130	Lalling	1 652
09271132	Metten, M	4 290
09271135	Moos	2 375
09271138	Niederalteich	1 773
09271139	Oberpörling	1 194
09271140	Offenberg	3 392
09271141	Osterhofen, St	12 237
09271143	Otzing	1 969
09271146	Plattling, St	13 270
09271148	Schaufling	1 547
09271149	Schöllnach, M	4 951
09271151	Stephansposching	3 203
09271152	Wallerfing	1 292
09271153	Winzer, M	3 832
Kreissumme		123 129

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Ob die Einwohnerzahl zum 31.12.2023 auf Basis der Fortschreibung des Zensus2011 oder bereits auf Basis der Fortschreibung des Zensus2022 herangezogen wird, steht derzeit noch nicht fest.

gez.

Becker
Regierungsdirektor

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 2463, 2464/1, 2468, 2468/
Bauvorhaben: Errichtung eines Verbrauchermarktes (Gebäude A), eines
Lebensmitteldiscounters (Gebäude D), eines Fachhandels für Tiernahrung
(Gebäude B), eines Fachmarktgebäudes (Gebäude C) und einer Parkplatzanlage
Bauherr: P2 FMZ GmbH & Co. KG vertr. d. Herrn Blaschke Herbert

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 13.06.2024 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 13.06.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.
Bischoff
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 28 + 29, Übung, LLSA Irak CD/CBI

Zeit:

08.07.2024 bis 19.07.2024

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, 94315 Feldkirchen

33 U UQ 154 083 StOÜbPI Metting

Landkreis Straubing/Bogen, 94315/94327

Gemeinde Feldkirchen, 94351

Es besteht direkte Verbindung zwischen den o.g. Ausbildungsschwerpunkten

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPi/TrÜbPI aber überwiegend in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

33 U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterharthausen 55, Feldkirchen 94351

33U UQ 1540 0830 StOÜbPi Metting, 94351

Landkreis Straubing/Bogen, 94315/94327

Gemeinde Feldkirchen 94351

Gesamtstärke der Truppe:

50 Soldaten, 20 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

1 UH60

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Durchführung einer Patrouille mit KfZ dabei:

Verhalten unter Kampfmittelbedrohung/Verhalten bei IED-Bedrohung

Verhalten bei Beschuss mit SAF

Taktische Verwundetenversorgung/Einsatz BAT/RettTrp

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Zusammenarbeit mit Hubschraubern im Rahmen der Rettungskette (UH60)

Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 18.06.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 4582476414

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.05.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und
Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr
2 0 2 4**

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 595.510.--€ festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt wird für das HH-Jahr 2024 in den Einnahmen und Ausgaben mit je 50.000.--€ festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2024 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 20.510.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,1350 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, den 17.06.2024

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Name
Michael Kistler
Telefon
08161 / 8640-5186
Telefax
08161 / 8640-5555
E-Mail
Michael.Kistler@lfl.bayern.deIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom Geschäftszeichen
Antrag, eingegangen am 10.06.2024 7321.427-MK/leFreising
11.06.2024

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung über die
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luft-
fahrzeugen gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG
Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Be-
kämpfung von Phytophthora infestans (Kraut- und Knollenfäule) auf Kartof-
felanbauflächen aufgrund des ausgerufenen Katastrophenfalls (Jahrhundert-
hochwasser)**

Ihr Antrag eingegangen am 10.06.2024

Anlage(n)

- Genehmigter Anwendungsplan 2024
- Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgenden Bescheid:

I.

Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel Enervin SC (Aufwandmenge in Kilo-
gramm bzw. Liter je Hektar: 1,2, Wasseraufwandmenge in Liter je Hektar: 200) und
Cuprozin progress (Aufwandmenge in Kilogramm bzw. Liter je Hektar: 2,0, Was-
seraufwandmenge in Liter je Hektar: 200) als Tankmischung oder Cuprozin pro-
gress (Aufwandmenge in Kilogramm bzw. Liter je Hektar: 2,0, Wasseraufwand-
menge in Liter je Hektar: 200) gegen Phytophthora infestans (Kraut- und Knollen-
fäule) mit einer Drohne durch das Unternehmen Schmidt solutions, 74429 Sulz-
bach wird genehmigt für

Seite 1 von 7

Telefon: 08161 8640-5651
Telefax: 08161 8640-5735
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
Internet: www.LfL.Bayern.deÖffentlicher Nahverkehr
ab Bahnhof Freising Bus 639
Haltestelle Liesel-Beckmann-Str.
oder Haltestelle SteinbreiteLange Point 10
85354 Freising

Gemarkung	FID	Zu behandelnde Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Altenmarkt	DEBYLI5967000650	4,80	Osterhofen	Deggendorf
Löpsingen	DEBYLI6735000104	3,78	Nördlingen	Donau-Ries
Oberbachern	DEBYLI7426000069	1,80	Inchenhofen	Aichach-Friedberg
Dillingen a. d. Donau	DEBYLI6864000205	2,50	Dillingen a. d. Donau	Dillingen a.d. Donau
	DEBYLI6864000190	7,71		
	DEBYLI6864000191	0,40		
Thierhaupten	DEBYLI6993001507	8,90	Thierhaupten	Augsburg
	DEBYLI6993001508	0,70		
	DEBYLI6993000737	5,30		
	DEBYLI6993001505	2,10		
Winden	DEBYLI8062000017	6,46	Ingolstadt	Ingolstadt
Karlskron	DEBYLI8095000215	7,10	Karlskron	Neuburg-Schrobenhausen
	DEBYLI8095000233	2,00		
	DEBYLI8095000045	11,05		
Winden	DEBYLI8062000012	7,48	Ingolstadt	Ingolstadt
	DEBYLI8062000004	1,55		
Ludwigsmoos	DEBYLI8092000026	1,86	Königsmoos	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a. d. Zusam	DEBYLI6867000160	29,16	Buttenwiesen	Dillingen a.d. Donau
Mertingen	DEBYLI6981000139	1,9	Mertingen	Donau-Ries
	DEBYLI6981000142	5,66		
Holzheim	DEBYLI6897000094	5,53	Holzheim	Dillingen a.d. Donau
	DEBYLI6897000089	7,44		
Schrobenhausen	DEBYLI8102000202	1,65	Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen

Anwendungsplan und -zeiträume

Der Anwendungsplan – siehe Anlage – wird genehmigt.

Der Anwendungsplan 2024 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Die vom BVL bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“ aufgeführt, abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_drohnen.html?nn=11031326

Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids!

Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen müssen verbindlich einhalten werden.

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **bußgeldbewehrt**.

Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung nicht von der Einhaltung luftfahrt-rechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben entbindet.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung.**
Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.
2. **Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel in stehendes Wasser ist nicht erlaubt.**
3. **Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.**
4. Voraussetzung für den Einsatz der Pflanzenschutzmittel ist, dass der Schaderreger (*Phytophthora infestans*) tatsächlich vorkommen muss.
Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen.
Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
5. Die Anwendung muss mit dem jeweils vorgeschriebenen Wasseraufwand erfolgen. Die maximal zulässige Flughöhe und die maximale Fluggeschwindigkeit sind einzuhalten.
6. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeuge und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
7. Es dürfen nur Drohnen mit **angebauter Sprühanlage** eingesetzt werden, die in der unter www.julius-kuehn.de/at abrufbaren Liste geeigneter Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau aufgeführt sind.
8. Eine Ausbringung ist untersagt
 - innerhalb eines ggf. mit den Auflagen und Anwendungsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes, z. B. Wohnbebauung,
 - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
 - bei böigen Windverhältnissen oder
 - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
9. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.**
10. Hinweise zum Drohneneinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.

11. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
12. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
13. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind von der Antragstellerin schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
14. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL vor Beginn mitzuteilen.**
(Kontaktdaten: IPS-1a@LfL.bayern.de).
Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.
15. Die **Antragstellerin** verständigt auch die betroffene **Gemeindeverwaltung** vorab **über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende.
Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.

III.

Der Bescheid gilt bis zum **15.07.2024**. Er kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit zusätzlichen, geänderten oder ergänzten Auflagen versehen werden.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **150,- €** festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit am 10.06.2024 eingegangenem Antrag beantragte [REDACTED] bei der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising den Einsatz einer Drohne (DJI Agras T30) zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel Enervin SC und Cuprozin progress zur Bekämpfung von Phytophthora infestans (Kraut- und Knollenfäule) auf Kartoffelanbauflächen aufgrund des ausgerufenen Katastrophenfalls (Jahrhunderthochwasser).

II.

Die LfL ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten.

Die zuständige Behörde kann nach § 18 Abs. 2 Satz 1 PflSchG auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4 PflSchG genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 PflSchG soll eine Genehmigung nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen im Weinbau in Steillagen oder im Kronenbereich von Wäldern. Die beantragten Flächen liegen in Gebieten, für die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration der Katastrophenfall aufgrund Hochwassers ausgerufen wurde.

Bei § 18 Abs. 2 Satz 2 PflSchG handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. Diese Vorschrift lässt Spielraum um bei außergewöhnlichen Extremlagen wie beispielsweise bei extremen Wetterereignissen eine Genehmigung im Einzelfall erteilen zu können. Eine derartige Notfallsituation liegt vor, weil die beantragten Pflanzenschutzmittel aufgrund des Hochwassers derzeit nur aus der Luft ausgebracht werden können. Ein Zuwarten ist auch nicht möglich, weil sich die Sporangien der Kraut- und Knollenfäule ohne zeitnahe Behandlung weiter ausbreiten würden. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bekämpfung droht ein Totalverlust der Ernte.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung war des Weiteren entscheidend, dass die beantragten Pflanzenschutzmittel bereits eine Zulassung zur Anwendung aus der Luft im Steillagen-Weinbau haben. Die besondere Ausnahmesituation rechtfertigt die Genehmigung zum Einsatz der auch im Kartoffelanbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel aus der Luft, auch wenn diese nicht explizit für die Luftanwendung in Kartoffeln zugelassen sind. Die Interessenlage ist vergleichbar, da die Auswirkungen bei der Luftanwendung im Kartoffelanbau dieselben sein dürften, wie beim Weinbau. Wäre die Extremsituation vor Zulassung bekannt gewesen, wäre die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel aus der Luft wohl auch für Kartoffeln zugelassen worden, womit auch eine planwidrige Regelungslücke besteht.

Die Auflagen des Bescheids stützen sich auf § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG und § 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Danach verbindet die zuständige Behörde die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes der Wohngebiete sicherzustellen.

Der Bescheid war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu befristen.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die unter dieser Tarifstelle geregelte Amtshandlung ist mit der vorliegenden vergleichbar, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigeschrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kistler
LR